

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

L. Jahrgang Nr. 12



Ausgegeben in Gifhorn am 30.11.2023

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	511
Genehmigung Windpark Teschendorf	512
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	---
STADT WITTINGEN	---
GEMEINDE SASSENBURG	---
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---
SAMTGEMEINDE BROME	
Gemeinde Bergfeld	1. Änderung Bebauungsplan "Priasfeld Ost IV" 514
	1. Änderung Bebauungsplan "Priasfeld Süd" 515
Flecken Brome	Bebauungsplan "Lerchenfeld - Nahversorgungszentrum" 516
Gemeinde Ehra-Lessien	1. Änderung Hundesteuersatzung 517
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	---
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	---

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Meinersen	Bebauungsplan „Kreuzkamp-Am Sportplatz“	522
	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Höfen“	523
	1. Änderung Bebauungsplan „Friedhofsweg“	524
	Vorkaufsrechtssatzung „Hinter dem Schmiedekamp“	525
Gemeinde Müden (Aller)	1. Änderung Bebauungsplan „Rübekamp“	526

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Meine	Gebührensatzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen	527
	Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen	529

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Gemeinde Groß Oesingen	Bebauungsplan "Erweiterung an der Schulstraße"	532
------------------------	--	-----

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

	Haushaltssatzung des Zweckverbandes IT-Verbund Gifhorn für das Haushaltsjahr 2024	533
--	--	-----

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Ersatzneubau der Brücken über Aller und Allerflutgraben auf der B 188 bei Brenneckenbrück Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, beabsichtigt im Zuge der B 188 den Ersatzneubau der Brücke über die Aller und der Brücke über den Allerflutgraben bei Brenneckenbrück und hat hierzu einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 72 – 78 VwVfG gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von ihm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Durchführung des Vorhabens ist mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden, insbesondere:

baubedingte Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen
Biotop- und Lebensraumverluste im Zuge der Flächeninanspruchnahme für die Behelfsbrücken zur Umfahrung

Neuversiegelung von Flächen für Fahrbahn und Bankette
bau- und anlagebedingte Geländeverformungen durch die Baufeldvorbereitung, die Herstellung der bauzeitlichen Umfahrung sowie den Auf- und Abtrag von Böschungen
Verminderung der Grundwasserbildung sowie Erhöhung des Oberflächenabflusses im Zuge der Flächenneuversiegelung.

Für das Vorhaben ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden, um die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten. Dort wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, u.a. insbesondere:

Bauzeitenregelungen
Errichtung eines temporären Amphibienschutzzaunes
Rekultivierung des Bodens auf allen temporären Bauflächen und Wiederherstellung bzw. Optimierung der ursprünglichen Nutzung
Schutz von Vegetationsbeständen und Einzelbäumen
Gewässerschonende Bau- und Abbrucharbeiten
Entwässerung über Sickermulden
Umsetzung von gefährdeten / geschützten Pflanzen
Einsatz einer Umweltbaubegleitung
Entsiegelung von Flächen
Wiederaufforstung beanspruchter Waldflächen und Ersatzaufforstungen nach Waldrecht
Wiederherstellung baubedingt betroffener Grünlandbereiche
Ersatzbaumpflanzungen

Über die entwickelten Maßnahmen wird sichergestellt, dass dauerhafte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter vermieden werden und nach Beendigung des Eingriffs, infolge der Realisierung des Vorhabens, keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrage
gez. Jabs

**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung
(Energiequelle GmbH - Büro Bremen; Windpark Teschendorf)**

Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

- 9.3/74.01-01.30 -

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der Energiequelle GmbH (Büro Bremen), Heriwardstraße 15, 28759 Bremen, auf Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Teschendorf öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 01.12.2023 bis zum 14.12.2023

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 82 738

Stadt Wittingen

Rathaus Wittingen – Zimmer 206
Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag	13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 – 18.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05831 261 310

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**14.12.2023**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Diese Bekanntmachung und der zugehörige Genehmigungsbescheid sind auch auf der Homepage des Landkreises Gifhorn unter <https://www.gifhorn.de/wirtschaft-und-wohnen/umwelt/immissionsschutz/> einzusehen.

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

I.

1.

Hiermit wird der Energiequelle GmbH (Büro Bremen), Heriwardstraße 15, 28759 Bremen, auf den Antrag vom 14.12.2022 gemäß §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie unter Anwendung der Regelungen des § 6 WindBG die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windpark Teschendorf

Standort WEA 01

Gemarkung: Teschendorf Flur: 4 Flurstück: 81/1

Standort WEA 02

Gemarkung: Teschendorf Flur: 4 Flurstück: 15

Standort WEA 03

Gemarkung: Teschendorf Flur: 4 Flurstück: 71/3

Standort WEA 04

Gemarkung: Teschendorf Flur: 4 Flurstück: 70 und 78

Standort WEA 05

Gemarkung: Teschendorf Flur: 4 Flurstück: 49/5

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit 130,07 m Nabenhöhe, einer Leistung von 4,2 MW, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Gesamthöhe von 199,2 m.

3.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II. – IV.

Der Bescheid ist mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung sowie Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

V. (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:
landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Gifhorn, 17.11.2023

Landkreis Gifhorn

Der Landrat
Tobias Heilmann

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bebauungsplan der Innenentwicklung "Priasfeld Ost IV" 1.Änderung

Der Rat der Gemeinde Bergfeld hat in seiner Sitzung am 11.09.2023 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Priasfeld Ost IV“ 1.Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich im Süden der bebauten Ortslage von Bergfeld, siehe nachstehende Gebietsabgrenzung¹.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Der Bebauungsplan und einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Bergfeld, Hauptstraße 11, 38467 Bergfeld während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05368/ 7720092 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 10a Abs.2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung unter <http://www.Bergfeld.de> > *aktuelles* in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bergfeld, den 06.11.2023

Die Bürgermeisterin

(Ute Düsterhöft)

(L.S.)

¹abgedruckt auf Seite 535 dieses Amtsblattes

Bebauungsplan der Innenentwicklung "Priasfeld Süd" 1.Änderung

Der Rat der Gemeinde Bergfeld hat in seiner Sitzung am 03.07.2023 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Priasfeld Süd“ 1.Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich im Süden der bebauten Ortslage von Bergfeld, siehe nachstehende Gebietsabgrenzung².

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Der Bebauungsplan und einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Bergfeld, Hauptstraße 11, 38467 Bergfeld während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05368/ 7720092 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 10a Abs.2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung unter <http://www.Bergfeld.de> > *aktuelles* in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bergfeld, den 06.11.2023

Die Bürgermeisterin

(Ute Düsterhöft)

(L.S.)

² abgedruckt auf Seite 536 dieses Amtsblattes

**Bebauungsplan "Lerchenfeld - Nahversorgungszentrum"
Flecken Brome, Landkreis Gifhorn**

Der Rat des Flecken Brome hat mit Beschluss vom 27.06.2023 den Bebauungsplan „Lerchenfeld - Nahversorgungszentrum“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung³.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung des Flecken Brome, Bahnhofstraße 36, in 38465 Brome während der Öffnungszeiten eingesehen werden und jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wie in § 214 Abs.1 Nr. 1 bis Nr.3 BauGB bezeichnet sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brome, 2023-07-10

Flecken Brome
Der Bürgermeister

gez. (L.S.)

Lothar Hilmer

³ abgedruckt auf den Seiten 537-538 dieses Amtsblattes

Hundesteuersatzung der Gemeinde Ehra-Lessien

1. Änderung

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 – 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 23.08.2023 folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Als Haushalt zählt/zählen jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	36,00 Euro
b) für den zweiten Hund	72,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	72,00 Euro

- d) für einen gefährlichen Hund 450,00 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 600,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird, (§5), gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Steuersätze sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben – die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt nach § 7 Niedersächsisches Hundegesetz durch die zuständige Behörde. Die Besteuerung nach Abs. 1 d und e beginnt zum ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird.

(4) Hunde, bei denen die Gefährlichkeit vermutet wird, sind die im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz unter § 1 aufgeführten Hunde. Hierbei handelt es sich um Hunde der Rassen: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen aus Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden.
4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonstige hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“ (Blindheit), aG (außergewöhnliche Behinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

5. Hunden, die nachweislich aus einem Tierheim übernommen werden. Für diese Hunde wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für 12 Monate gewährt. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des Tierheims oder der Tierschutzorganisation erforderlich.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Hunden, die als Melde- Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
5. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

Eine Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 nicht gewährt.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs 1 a), jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.5. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Die 1. Änderung dieser Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ehra-Lessien, den 23.08.2023

Gemeinde Ehra-Lessien

gez. (L.S.)

Jörg Böse
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 11/2023 vom 27.10.2023

Ehra-Lessien, den 10.11.2023

Jörg Böse
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Bebauungsplan „Kreuzkamp-Am Sportplatz“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV), Ortsteil Meinersen

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat am 09.11.2023 den Bebauungsplan „Kreuzkamp-Am Sportplatz“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV) gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen⁴.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen können im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

⁴ abgedruckt auf Seite 539 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Meinersen, 14.11.2023

Der Gemeindedirektor

gez. (L.S.)
.....
Steffen Weichsler

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Höfen“, Gemeinde Meinersen, Gemeindeteil Höfen

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat in seiner Sitzung am 09.11.2023 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Höfen“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung⁵ zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Satzung gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89618 vereinbart werden. Über den Inhalt der Satzung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Satzung mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

⁵ abgedruckt auf Seite 540 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Meinersen, 14. November 2023

Der Gemeindedirektor

gez.

(L.S.)

.....
Steffen Weichsler

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Bebauungsplan „Friedhofsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV), 1. Änderung, Ortsteil Meinersen

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat am 09.11.2023 den Bebauungsplan „Friedhofsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV), 1. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung⁶ zu entnehmen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen können im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

⁶ abgedruckt auf Seite 541 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Meinersen, 14.11.2023

Der Gemeindedirektor

gez. (L.S)

.....
Steffen Weichsler

Satzung der Gemeinde Meinersen über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an bebauten und unbebauten Grundstücken für den Bereich „Hinter dem Schmiedekamp“ im Gemeindeteil Meinersen (Vorkaufsrechtssatzung „Hinter dem Schmiedekamp“)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), in Verbindung mit den §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 09.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer künftigen geordneten städtebaulichen Entwicklung in ihrem Geltungsbereich.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende Grundstücke:
Gemarkung Meinersen, Flur 9, Flurstücke 30/17, 30/14, 30/3, 30/2, 37/3, 30/18 tlw., 30/19, 30/5 tlw., 37/5 tlw., 38/2 tlw., 43/1 tlw., 46/2 tlw., 16/11 tlw..

Der Geltungsbereich⁷ ist in der Anlage dargestellt.

⁷ abgedruckt auf Seite 542 dieses Amtsblattes

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Meinersen steht in dem unter § 2 genannten und dargestellten räumlichen Geltungsbereich ein Besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Meinersen, den 06.11.2023

.....
Steffen Weichsler (L.S)

Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Müden (Aller)

Bebauungsplan „Rübekamp“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 1. Änderung, Ortsteil Flettmar

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat in seiner Sitzung am 09.11.2023 den Bebauungsplan „Rübekamp“ mit ÖBV, 1. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich⁸ des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Müden (Aller) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

⁸ abgedruckt auf Seite 543 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Müden (Aller), 14.11.2023

Der Gemeindedirektor (L.S)

.....

Lutz Hesse

Gebührensatzung der Gemeinde Meine über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meine

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), sowie der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen in Abbesbüttel, Bechtsbüttel, Grassel und Gravenhorst werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Gebühren für die Nutzung durch Privatpersonen gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Meine über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meine betragen:

1. Dorfgemeinschaftseinrichtung Abbesbüttel

1.1	Nutzung mit Hallennutzung	200,00 €
1.2	Nutzung ohne Hallennutzung	100,00 €

2. Dorfgemeinschaftseinrichtung Bechtsbüttel

2.1	Gesamtnutzung	200,00 €
2.2	Nutzung des halben Raumes	100,00 €

3. Dorfgemeinschaftseinrichtung Grassel

3.1	Hallennutzung	200,00 €
3.2	Hallennutzung mit Clubraum	250,00 €
3.3	Clubraum mit Küche	120,00 €
3.4	Clubraum ohne Küche	100,00 €

4. Dorfgemeinschaftseinrichtung Gravenhorst

4.1	Gemeinschaftsraum	60,00 €
4.2	Gemeinschaftsraum und Schießstand	120,00 €
4.3	Clubraum (Anbau)	60,00 €

§ 3 Gebührenbefreiung

Die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen durch

1. die ortsansässigen Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen,
2. die in Meine ansässigen politischen Parteien und Wählergemeinschaften
3. die gemeindeeigenen Kindertagesstätten und Jugendtreffs

ist gebührenfrei.

§ 4 Ausfall oder Verschiebung der Nutzung

- (1) Führt der Nutzer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Nutzung nicht durch, so schuldet er der Gemeinde in jedem Falle die volle Nutzungsgebühr.
- (2) Wird eine Nutzung bis zu 1 Monat vor dem Termin vom Nutzer abgesagt bzw. eine zeitliche Verschiebung der Veranstaltung gewünscht, so wird eine Nutzungsgebühr nicht mehr erhoben.

§ 5 Kautions

- (1) Grundsätzlich ist vor Beginn der Nutzung eine Kautions in Höhe von 250 € per Banküberweisung bei der Gemeinde zu hinterlegen.
- (2) In Einzelfällen kann von der Hinterlegung einer Kautions abgesehen werden.
- (3) Von der Gebühr befreite Nutzer gemäß § 3 sind auch von der Hinterlegung der Kautions befreit.

§ 6 Reinigungsgebühr

- (1) Die Endreinigung ist gemäß Satzung der Gemeinde Meine über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde vom Nutzer durchzuführen.
- (2) Ist die Endreinigung nicht ordnungsgemäß durch den Nutzer erfolgt, erhebt die Gemeinde Meine eine Reinigungsgebühr in Höhe von 100 €. Bei übermäßig starken Verschmutzungen behält sich die Gemeinde vor, die Reinigung nach Aufwand abzurechnen.
- (3) Die Reinigungsgebühr wird vorrangig mit der hinterlegten Kautions verrechnet. Sollte diese nicht ausreichend sein, stellt die Gemeinde die Reinigungsgebühr separat in Rechnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung der Gemeinde Meine über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Abbesbüttel, Bechtsbüttel und Grassel, sowie alle Änderungssatzungen außer Kraft.

Meine, den 03.11.2023

Die Bürgermeisterin (L.S)

Heinsohn-Buchmann

Satzung der Gemeinde Meine über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meine

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck

- (1) Die Dorfgemeinschaftsanlagen Abbesbüttel, Bechtsbüttel, Grassel, Gravenhorst und Wedelheine sowie das Gemeindezentrum Meine befinden sich im Eigentum der Gemeinde Meine. Diese Satzung erstreckt sich auf die nicht verpachteten Dorfgemeinschaftsanlagen, gegenwärtig die Dorfgemeinschaftsanlagen in Abbesbüttel, Bechtsbüttel, Grassel und Gravenhorst. Für die verpachteten Dorfgemeinschaftsanlagen gilt der jeweilige Pachtvertrag.
- (2) Die Gemeinde Meine gestattet den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen die Dorfgemeinschaftseinrichtungen zu sportlichen, kulturellen und geselligen Zwecken zu nutzen. Ebenso ist es den in Meine ansässigen politischen Parteien und Wählergruppen gestattet, Sitzungen und Besprechungen in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen durchzuführen. Gleiches gilt für die gemeindlichen Kindertagesstätten und die Jugendtreffs.
- (3) Für private Veranstaltungen stehen die Dorfgemeinschaftseinrichtungen ausschließlich Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Meine und ortsfremden Mitgliedern der Meiner Vereine und Verbände zur Verfügung.
- (4) In Ausnahmefällen können die Dorfgemeinschaftseinrichtungen auf Antrag auch anderen zur Nutzung überlassen werden.

§ 2 Nutzung

- (1) Für die regelmäßige Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen durch den in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis sind Belegungspläne aufzustellen und der Gemeinde vorzulegen und in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen auszuhängen. Veranstaltungen, die über die regelmäßige Nutzung hinausgehen, sind der Gemeinde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Termine für private Veranstaltungen durch den in § 1 Abs. 3 geregelten Personenkreis sind mit der Gemeinde und der beauftragten Person vor Ort abzustimmen.

§ 3 Nutzungsvereinbarung und – gebühr

- (1) Voraussetzung für die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung ist der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Diese kann bei einer Nutzung durch den in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis entfallen.
- (2) Die Nutzungsvereinbarung muss der Gemeinde Meine mindestens 7 Tage vor der Nutzung rechtsverbindlich unterschrieben vorliegen.

- (3) Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der Gebührensatzung der Gemeinde Meine über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meine. Gleiches gilt für die Hinterlegung einer Kaution.

§ 4 Allgemeine Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer darf die Dorfgemeinschaftseinrichtung nur zum angegebenen Zweck nutzen. Er ist zu pfleglicher Behandlung und sachgemäßer Bedienung der Räumlichkeiten, des Mobiliars und sonstiger Geräte und Gegenstände verpflichtet. Dennoch eingetretene Schadensfälle sind unverzüglich der beauftragten Person vor Ort zu melden.
- (2) Die Zeiten für die Übergabe und Rückgabe der Dorfgemeinschaftseinrichtung sind mit dem Beauftragten vor Ort abzustimmen. Werden bei Übergabe keine Beanstandungen erhoben, gelten die Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Räumlichkeiten und Mobiliar sind vor Rückgabe durch den Nutzer zu reinigen. Das Geschirr ist nach Gebrauch sauber, trocken und geordnet zurückzustellen. Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten sind ausdrücklich innerhalb der vereinbarten Nutzungszeit durchzuführen.
- (3) Anwohner, sowie die Allgemeinheit dürfen durch die Nutzung nicht unverhältnismäßig gestört oder behindert werden. Gesetzliche Vorschriften sind einzuhalten.
Nach 22:00 Uhr sind die Türen und Fenster geschlossen zu halten. Auch im Freien ist jeder Lärm ab 22:00 Uhr zu vermeiden.
- (4) Der Nutzer hat die erforderlichen Anmeldungen rechtzeitig vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen.
- (5) Der Nutzer hat der beauftragten Person vor Ort alle Vorarbeiten anzuzeigen. Dekorationen, Aufbauten oder ähnliches dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Es ist ausdrücklich untersagt, Nägel, Haken usw. in Böden, Wände oder Decken zu schlagen. Etwaige Dekoration, Aufbauten oder ähnliches sind rückstandslos vom Nutzer und auf eigene Kosten zu entfernen.
- (6) Mobiliar und sonstige im Eigentum der Gemeinde befindlichen Gegenstände dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden.
- (7) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und bengalischem Licht ist untersagt.
- (8) Die bau- und feuerpolizeilichen sowie sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind vom Nutzer zu beachten. Hierzu zählt auch die Bereitstellung eines etwa erforderlichen Sanitätsdienstes.
- (9) Die technischen Einrichtungen dürfen ausschließlich durch Personal der Gemeinde Meine bedient werden.

§ 5 Hausrecht

Das Hausrecht für die Gemeinde Meine übt die Bürgermeisterin aus. Sie kann ihre Befugnisse auf andere Personen übertragen. Den Anweisungen der Bürgermeisterin oder den beauftragten Personen sind Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Nutzung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Nutzer haftet insbesondere für alle durch ihn selbst, seinen Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte verursachten Personen und Sachschäden an der Dorfgemeinschaftseinrichtung sowie dem Grundstück, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen. Weiter befreit er die Gemeinde Meine von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden könnten.
- (3) Nachträglich festgestellte Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Nutzers, der die Dorfgemeinschaftseinrichtung zuletzt genutzt hat.
- (4) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Gemeinde Meine nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 7 Rücktritt

- (1) Die Gemeinde Meine kann die Nutzung untersagen, wenn
 - a) die Nutzungsvereinbarung nicht fristgerecht gemäß § 3 Abs. 2 rechtsverbindlich unterschrieben vorliegt,
 - b) die Nutzungsgebühr gem. § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der Gebührensatzung der Gemeinde Meine über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meine nicht vor Beginn der Nutzung entrichtet wird,
 - c) die Kautions gem. § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der Gebührensatzung der Gemeinde Meine über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meine nicht vor Beginn der Nutzung entrichtet wird,
 - d) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung oder den Nutzer befürchten lassen.
 - e) in Folge höherer Gewalt die Dorfgemeinschaftseinrichtung nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

- (2) Inwieweit der Nutzer in diesen Fällen Nutzungsgebühr schuldet, richtet sich nach § 4 der Gebührensatzung der Gemeinde Meine über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meine.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meine vom 10.05.1978 außer Kraft.

Meine, den 03.11.2023

Die Bürgermeisterin

Heinsohn-Buchmann

(L.S)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Erweiterung an der Schulstraße"

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat in seiner Sitzung am 04.10.2023 den Bebauungsplan „Erweiterung an der Schulstraße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich im Süden der bebauten Ortslage von Groß Oesingen, siehe nachstehende Gebietsabgrenzung⁹.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit einschließlich seiner Begründungen gem. § 10a Abs. 1 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Groß Oesingen, Am Fuhrenkamp 1 in Groß Oesingen und zusätzlich in der Samtgemeindeverwaltung Wesendorf, Rathaus, Zimmer 1.04, Alte Heerstraße 20 in Wesendorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gem. § 10a Abs.2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung unter <https://www.wesendorf.de/bauen/bebauungsplaene> > *Gross-Oesingen* > in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Oesingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

⁹ abgedruckt auf Seite 544 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Groß Oesingen, den 13.11.2023

Der Bürgermeister

(E. Heers)

(L.S)

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

I.

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes IT-Verbund Gifhorn für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „IT-Verbund Gifhorn“ in der Sitzung am 07.09.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.635.096,47 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.635.096,47 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.635.096,47 €
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.362.584,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.681.600,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Die **Verbandsumlage** für das Haushaltsjahr 2024 wird auf 3.576.839,30 EUR festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 EUR veranschlagt.

Gifhorn, den 07.09.2023

Betker
Geschäftsführung

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

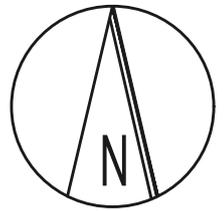
Die Genehmigungsfreiheit der Haushaltssatzung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 24.10.2023 unter dem Aktenzeichen 32.31-10302-3153 bestätigt worden.

Der Haushaltsplan 2024 mit seinen Anlagen liegt gem. § 16 Abs. 2 NKOMZG i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.12.2023 bis einschließlich 12.12.2023 während der Öffnungszeiten im Gebäude des IT-Verbunds, Calberlaher Damm 15, 38518 Gifhorn, zur Einsichtnahme aus.

Gifhorn, den 24.10.2023

Betker
Geschäftsführung

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN



Bebauungsplan
Priasfeld-Ost IV

1. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2022)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Bergfeld, wie dargestellt.



Bebauungsplan
Priasfeld Süd
1.Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2023)



Gebietsabgrenzung

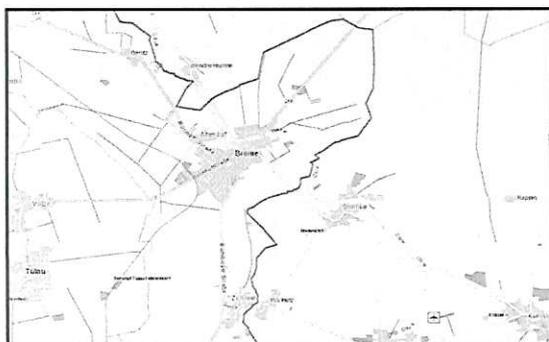


Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Bergfeld, wie dargestellt.

Flecken Brome
Landkreis Gifhorn

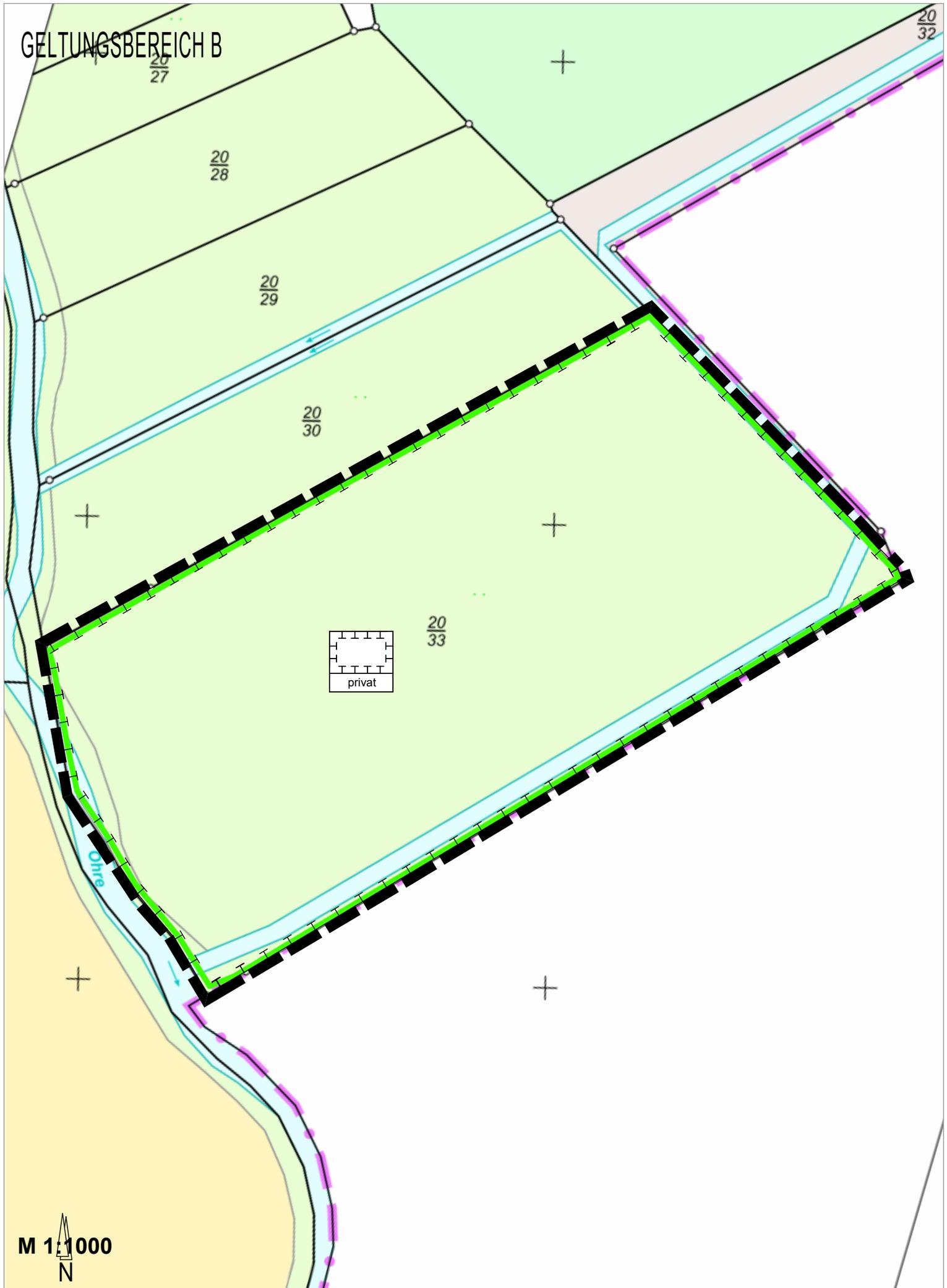
Bebauungsplan
Lerchenfeld – Nahversorgungszentrum
mit örtlicher Bauvorschrift

Geltungsbereich M 1:2000

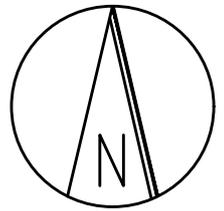


Das Plangebiet befindet sich im
Westen der Ortslage

GELTUNGSBEREICH B



Gemeinde Meinersen
Landkreis Gifhorn



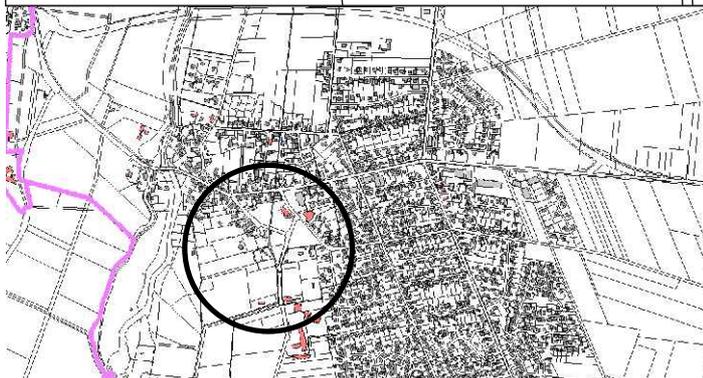
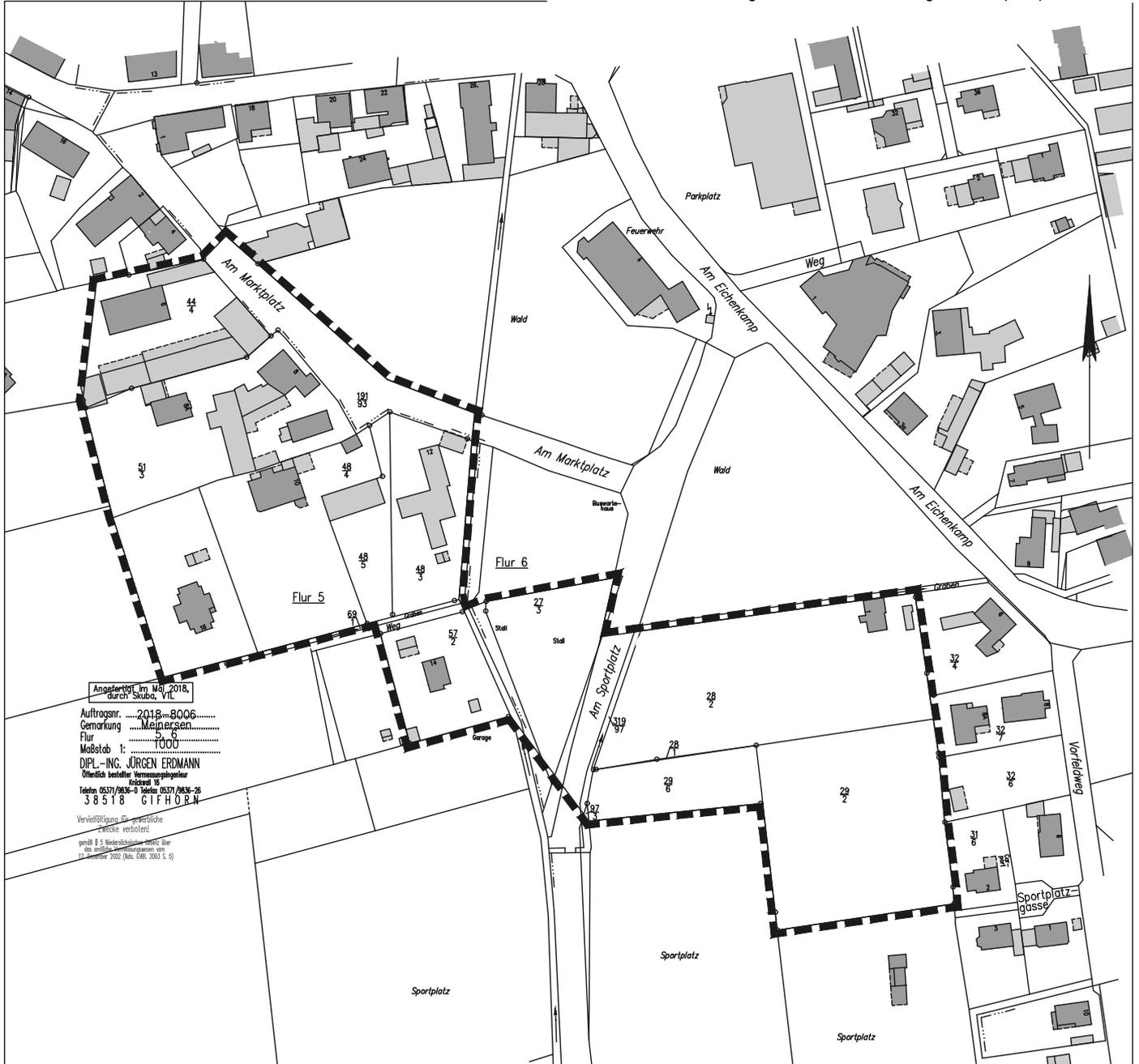
Bebauungsplan Kreuzkamp - Am Sportplatz mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung

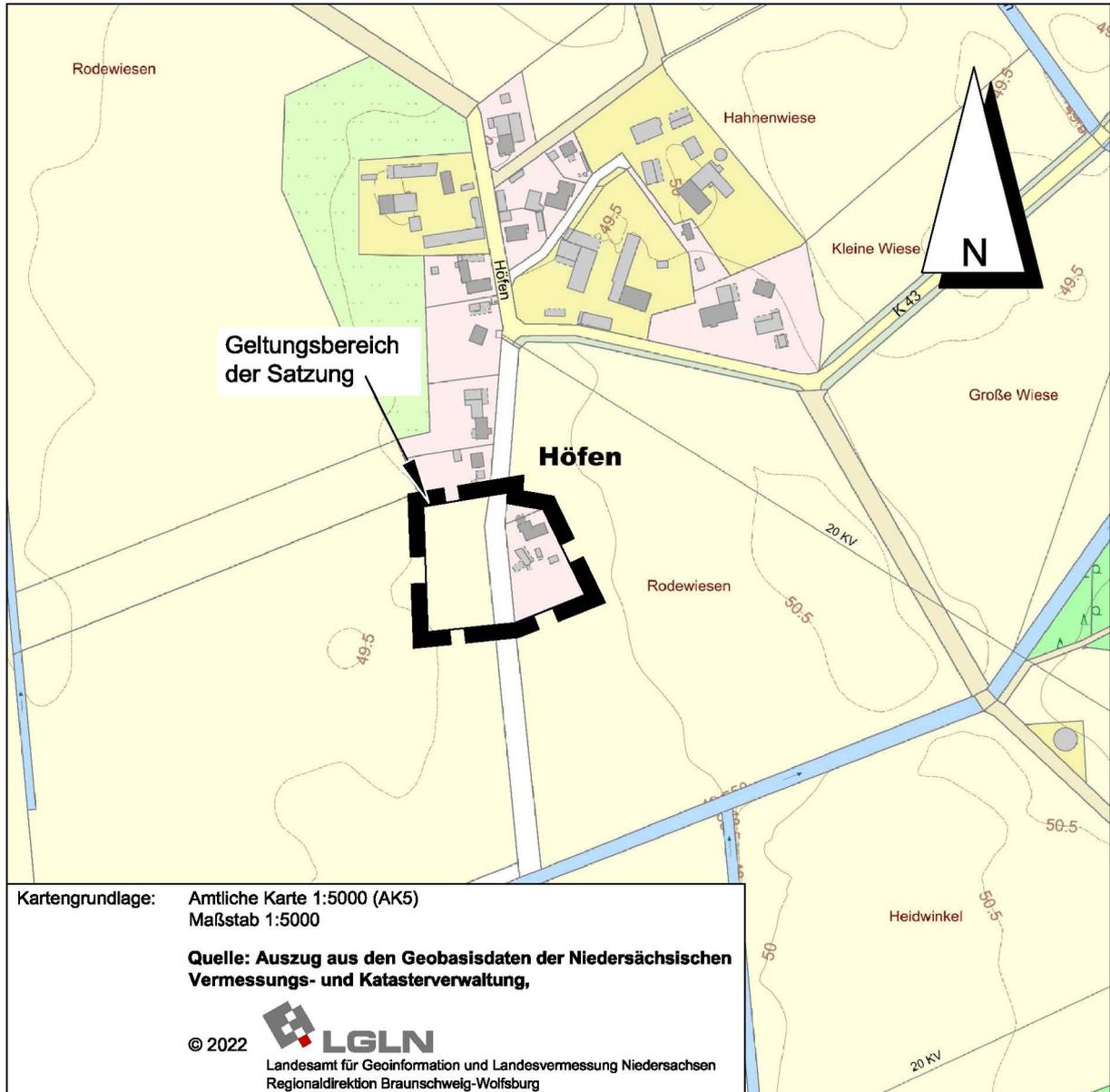


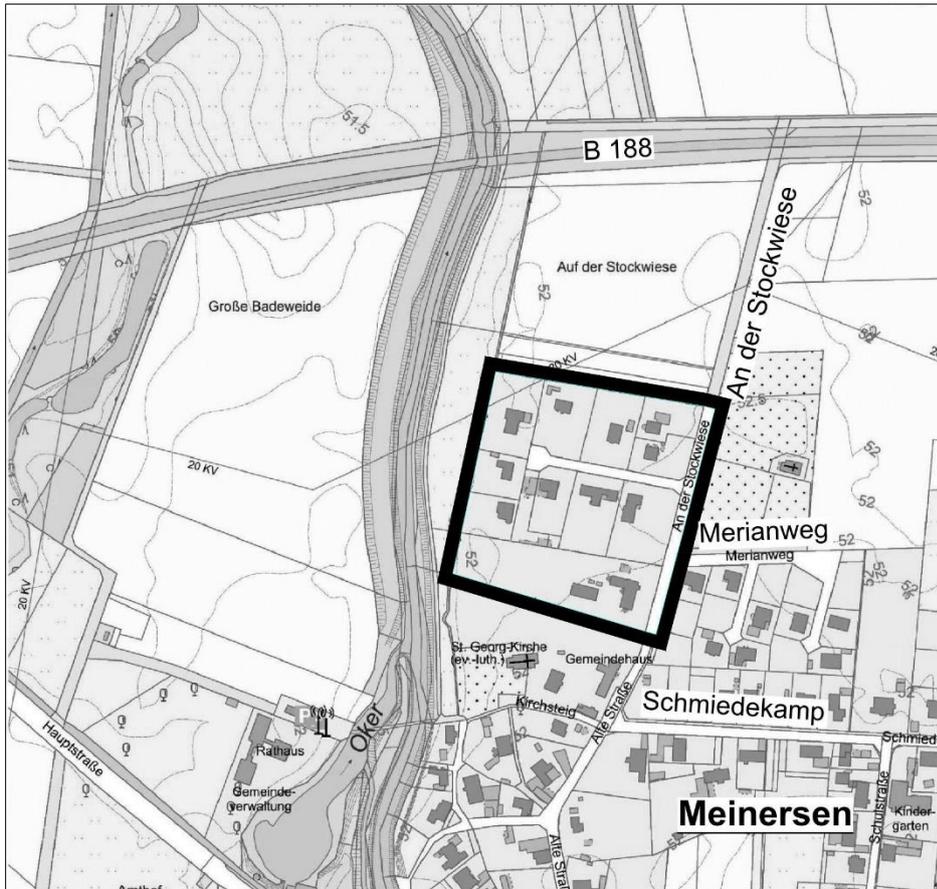
Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Meinersen, wie dargestellt.

Gemeinde Meinersen, Gemeindeteil Höfen

Landkreis Gifhorn

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Höfen“





Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Friedhofsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift
 über Gestaltung, 1. Änderung, Ortsteil Meinersen, Maßstab 1 : 5.000

Gemeinde Meinersen
Landkreis Gifhorn

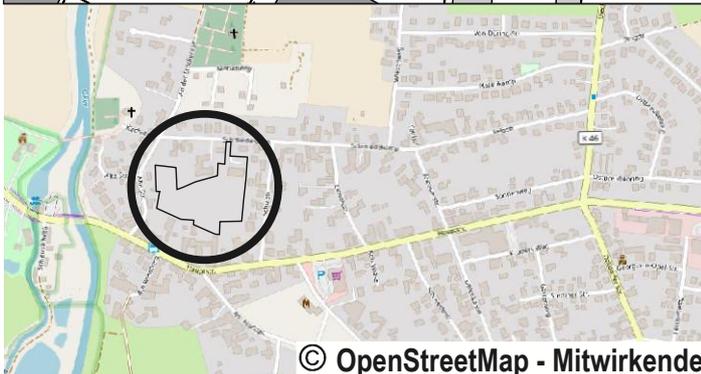
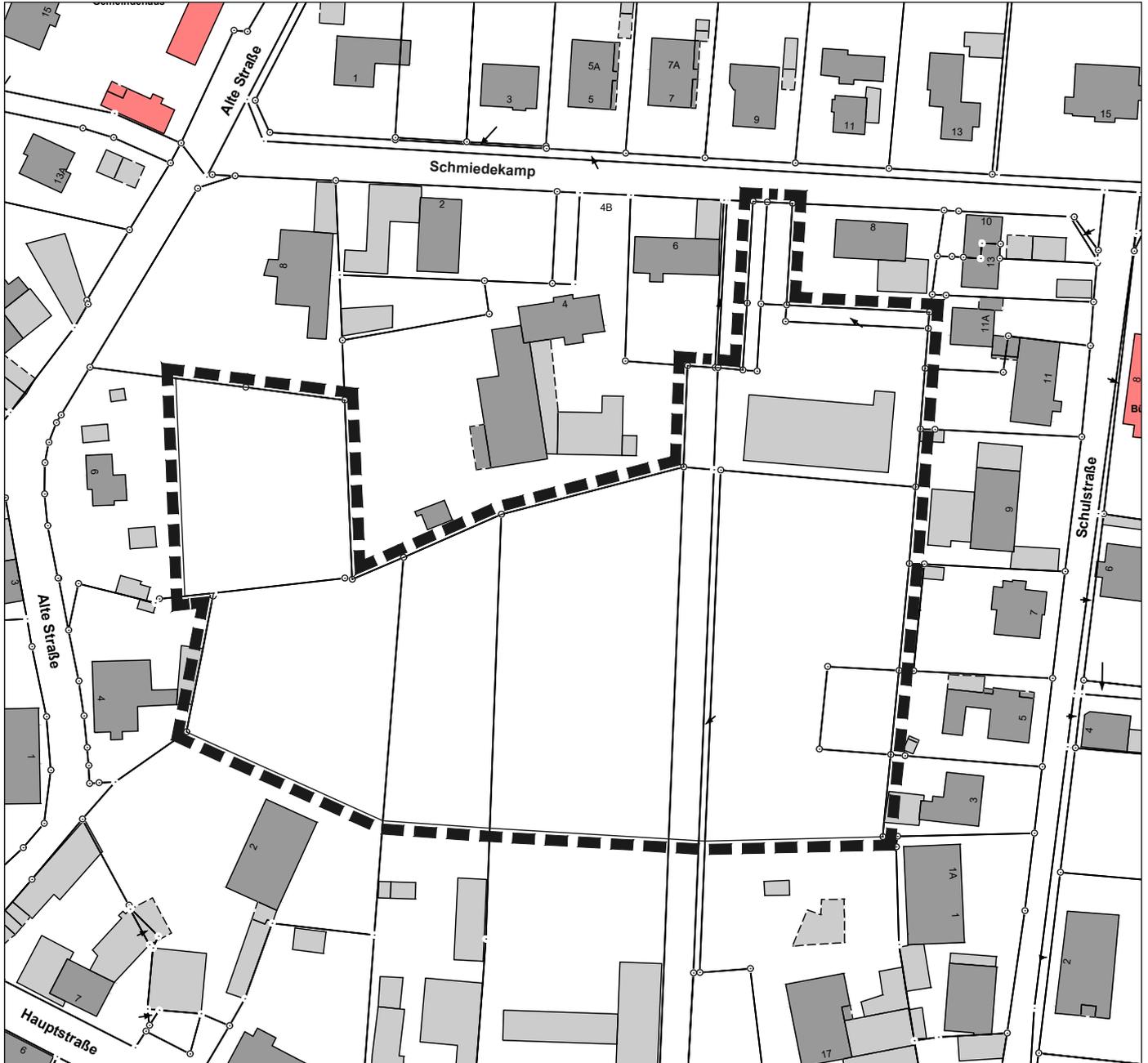


Vorkaufsrechtssatzung Hinter dem Schmiedekamp

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)

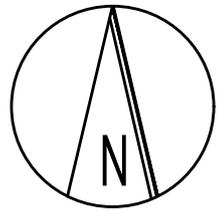


Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Meinersen, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende



Bebauungsplan

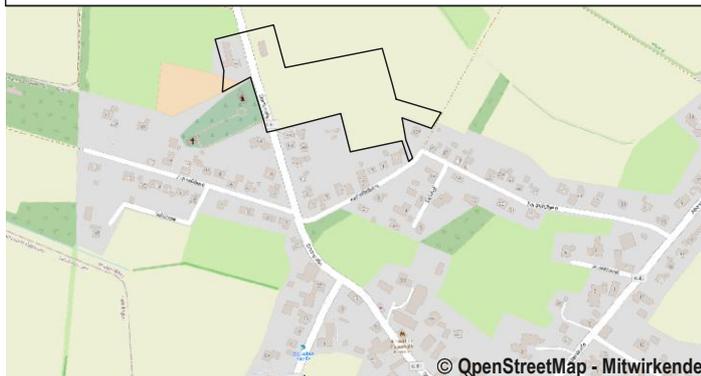
Rübekamp 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2022)



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Flettmar, wie dargestellt.

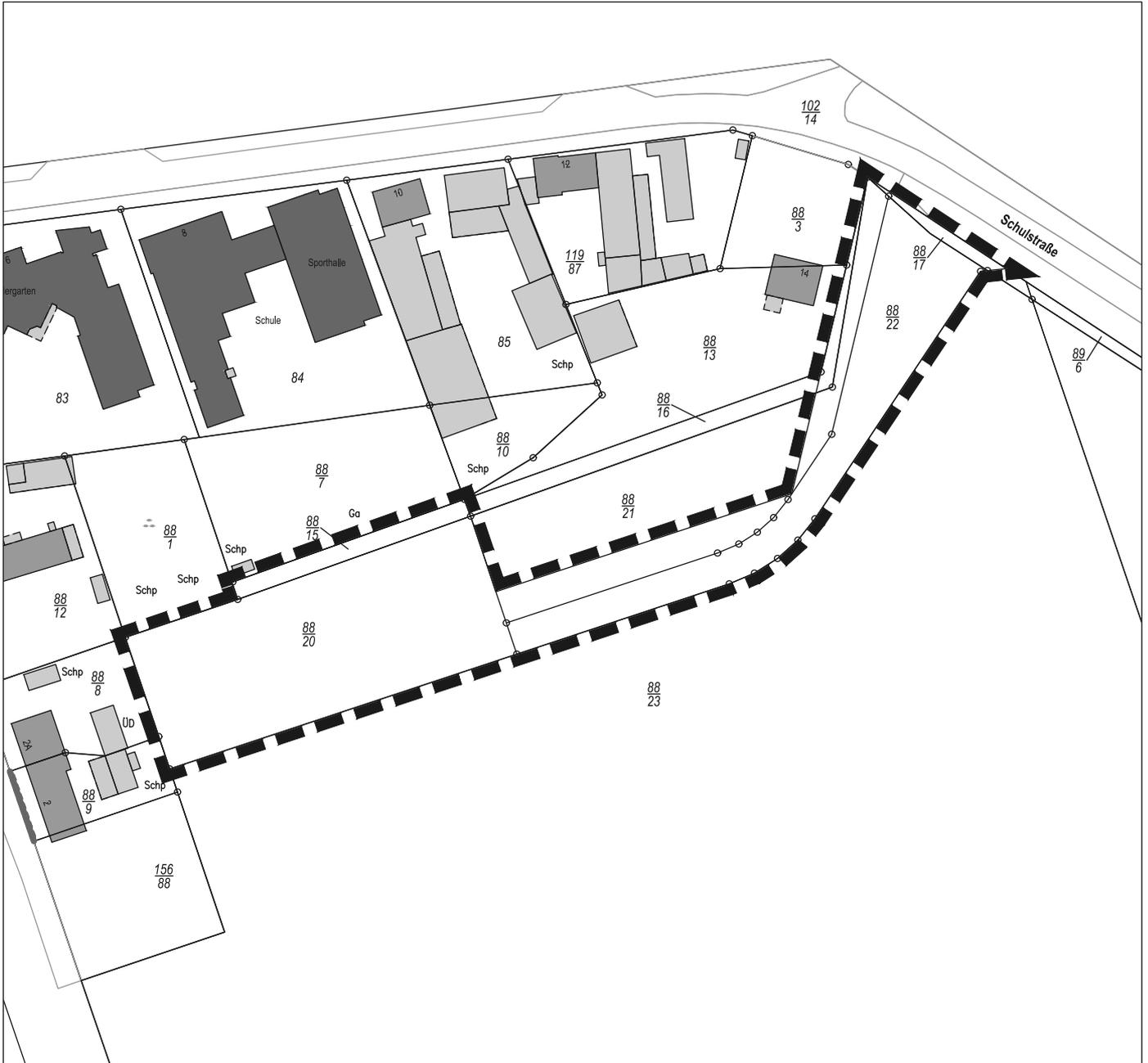


Bebauungsplan
Erweiterung an der Schulstraße

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2023)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Groß Oesingen, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende